

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.730/0060-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMLFUW; Immissionsschutzgesetz-Luft; Novelle. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend dankt für die Übermittlung des Entwurfes. Es wird jedoch einleitend festgestellt, dass die Regelungen bezüglich stationärer Anlagen als auch für den Verkehrsbereich seitens des BMWfJ teilweise als zu überschüssend betrachtet werden und es noch einiger Gespräche bis zur Einbringung im Ministerrat bedürfen wird, um eine Zustimmung des ho. Ressorts zu erlangen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 2 Abs.10:

Nach den Erläuterungen des § 2 Abs.10 Z 2 sollen in Hinkunft lediglich Kraftfahrzeuge, die vorwiegend zur Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bestimmt sind, vom Anlagenbegriff ausgenommen sein, nicht hingegen beispielsweise Arbeitsmaschinen. Eine Begründung, warum diese Verschärfungen



für Arbeitsmaschinen erforderlich sind, wird ebenso wenig gegeben, wie für die vorgesehene Ausnahme vom Anlagenbegriff für "Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer erforderlichen Haupttätigkeit". Eine sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von Arbeitsmaschinen der Landwirtschaft einerseits und von Arbeitsmaschinen in anderen Wirtschaftszweigen andererseits ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Weiters soll der Anlagenbegriff im § 2 Abs.10 Z 3 betreffend "Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden" auf Liegenschaften, auf denen "sonstigen Tätigkeiten nachgegangen wird" erweitert werden. Den Erläuterungen ist weder ein Grund für diese Erweiterung zu entnehmen, noch werden Ausführungen darüber getroffen, was mit "sonstigen Tätigkeiten" gemeint ist. Da der Wortlaut der Bestimmung aus sich heraus nicht erklärbar ist und auch jeglicher Hinweis in den Erläuterungen dazu fehlt, was damit gemeint ist, ist die Regelung nicht ausreichend bestimmt.

2) Zu § 2 Abs. 18:

Die Richtlinie 2008/50/EG spricht in Art. 2 Z 10 von einem "Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt", demgegenüber lautet der Entwurf "Risiko für die menschliche Gesundheit". Der Vorschlag ist ins Auge fallend schärfer - selbst ein Risiko für nur eine einzige Person würde Alarm rechtfertigen und damit die Folgen auslösen, die sich aus einer Verordnung gemäß dem derzeit geltenden § 26b IG-L ergeben (Beschränkung aller Tätigkeiten, die zum Erreichen des Alarmwertes beitragen).

Es wäre bei der Definition des Alarmwertes im Sinne eines harmonisierten europäischen Systems und zur Vermeidung von "golden plating" jene Definition zu wählen, welche auch die Richtlinie verwendet.

3) Zu § 2 Abs. 21, 23 und 24:

Die Richtlinie findet in den Begriffsbestimmungen mit der Definition des "Indikators für die durchschnittliche Exposition" (Art. 2 Z 20) das Auslangen und regelt die Details in übersichtlicher Weise in Anhang XIV.

Demgegenüber zersplittert der Vorschlag bereits die Definitionen in unübersichtlicher Weise und verteilt die Details auf mehrere Anlagen zum IG-L.

Weiters ist Abs. 21 nicht nur eine Definition des AEI 2011, sondern als Sollensnorm formuliert. Ebenso als Sollensnorm formuliert sind die Abs. 23 und 24, wobei in Abs. 23 hinzukommt, dass die Formulierung "das Ziel soll schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit verringern" in sinntestellender Weise von der Formulierung der Richtlinie abweicht. Die Richtlinie spricht in Art. 2 Z 22 - für eine Definition wesentlich zutreffender - davon, dass "eine prozentuale Reduzierung ... mit dem Ziel festgesetzt wird, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern,..."

Betreffend die durchschnittliche Exposition, die Indikatoren für die Expositionskonzentration und das nationale Reduktionsziel ist die Systematik der Richtlinie insgesamt wesentlich übersichtlicher und es wird daher vorgeschlagen, die Umsetzung sowohl sprachlich als auch systematisch an Art. 2 Z 20 bis 22 (Definitionen) und Anhang XIV (Details) der Richtlinie anzulehnen.

4) Zu § 9a Abs. 3 Z 5:

Neuer Bestandteil des vom Landeshauptmann zu erstellenden Maßnahmenprogramms sollen nunmehr auch "Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes" sein. Die Erläuterungen bezeichnen dies als "Hinweis auf die Maßnahmen des Bundes".

Wenn die neue Z 5 tatsächlich ein Hinweis sein soll, so wäre diese Formulierung ins Gesetz aufzunehmen und nicht lediglich Gegenstand der Erläuterungen.

Nach der aktuellen Vorschlagsformulierung könnte es als Maßnahmendekungsklausel verstanden werden, mit der sämtliche Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, vom Landeshauptmann ergriffen werden könnten (und zwar ohne, dass eine Maßnahme vom Bund gedeckt sein muss). Dies wäre ein gravierender Eingriff in die Kompetenzverteilung des Bundesstaates und im Lichte der Art. 10 bis 15 B-VG verfassungswidrig.

Die neue Z 5 wäre entweder im Sinne der Erläuterungen im Gesetzestext klarzustellen oder hätte gänzlich zu entfallen, zumal deklarative Hinweise auf Bundesmaßnahmen im Programm des Landeshauptmannes schon jetzt ohne weiteres möglich sind.

Sollte die Übertragung von Bundeskompetenz an die Landeshauptleute so intendiert sein, müsste dieser Ziffer auf das heftigste widersprochen werden, nicht zuletzt da auch Kompetenzen des BMWFJ unter diese Ziffer fallen.

5) Zu § 10:

Durch den Vorschlag soll die Bindung an das Maßnahmenprogramm entfallen, stattdessen sollen die Maßnahmen nunmehr ausdrücklich über das Programm hinaus gehen können.

Damit werden die Programme zu völlig unverbindlichen Anregungsunterlagen herabgestuft, womit jede Rechtssicherheit verloren ginge und die Verordnungsinhalte der verwaltungsbehördlichen Willkür anheim gestellt wären. Aus welchem Grund das Gesetz dann überhaupt weiterhin - noch dazu sehr detaillierte - Bestimmungen über die Erstellung der Programme vorsieht, ist fraglich.

Der Entfall der Bindung der Verordnungen an die Maßnahmenprogramme wird daher nicht befürwortet.

6) Zu § 13 Abs. 2:

In Abs. 2 soll gemäß dem Entwurf der letzte Satz entfallen; eine Erklärung dafür findet sich in der Erläuterungen nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Maschinen, Geräte und sonstige mobile Einrichtungen, die dem für sie in einem Gesetz oder in einer Verordnung festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen, ebenso behandelt werden sollen wie Maschinen, die nicht emissionsarm sind.

Außerdem wäre zu bedenken, dass davon in erster Linie Geräte etc. betroffen sein werden, die der MOT-Verordnung entsprechen. Diese Verordnung dient wiederum der Umsetzung betreffenden Inverkehrsetzungsrichtlinie der EG, sodass

sich auch die Frage der europarechtlichen Zulässigkeit des Verbotes der Verwendung der Geräte etc. stellt.

7) Zu § 13 Abs. 2a:

Das BMWFJ spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage aus. Der Abs. 2a hätte daher aus ho. Sicht gänzlich zu entfallen.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Anpassung gewerblicher Betriebsanlagen, die der IPPC-Richtlinie unterliegen, entsprechend der im gewerblichen Betriebsanlagenrecht erfolgten Umsetzung der IPPC-Richtlinie, bereits jetzt schon in zehnjährigen Intervallen an den Stand der Technik anzupassen sind. Im Zuge der Revision der IPPC-Richtlinie (IE-Richtlinie) wurde darüber hinaus die Bedeutung der BAT-Dokumente, welche branchenweise einen Überblick über den aktuellen Stand der Technik bieten, gestärkt; dies wird in nächster Zeit in nationales Recht umzusetzen sein.

Demgegenüber bietet der Entwurf nur die starre Anknüpfung an eine Verordnungsautomatik und fällt damit insofern wieder hinter die IE-R zurück. Die europäische Entwicklung auf dem Gebiet der BAT-Dokumente und die individuelle Beschaffenheit von Betriebsanlagen (insbesondere solcher IPPC-Anlagen, für die keine Verordnung erlassen wurde, welche aber ebenso regelmäßigen Anpassungen an den Stand der Technik unterworfen sind) werden in keiner Weise berücksichtigt.

Da nicht einmal die eben genannten Mindestkriterien in der Bestimmung berücksichtigt werden, bleibt die Ablehnung des BMWFJ umso mehr aufrecht.

8) Zu § 13 Abs. 3:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung wird prinzipiell abgelehnt, da diese in europarechtlich vorgegebene bzw. vom ho. Ressort zu vollziehende Inverkehrbringensregelungen eingreift.

9) Zu § 13, Erläuterungen:

Die Ausführung, dass die Verordnungen gemäß § 82 GewO 1994 "meist nicht mehr den aktuellen Stand der Luftreinhaltetechnik widerspiegeln", stellt in dieser Pauschalität eine reine Behauptung dar. Diese Behauptung wird konsequenterweise in den Erläuterungen auch nicht näher begründet. Das BMWFJ findet darüber hinaus den neuen Stil, "Liebesgrüße" an andere Ressorts durch die Materialien zu einem Entwurf zu übermitteln, äußerst befremdlich.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich in jedem Fall nach zehn Jahren der Stand der Luftreinhaltetechnik derart gravierend ändert, dass Änderungen von Vorschriften (Verordnungen, Gesetze) erforderlich sind; der Zeitraum von zehn Jahren kann nur als Richtwert für eine Beurteilung des allenfalls dann gegebenen Anpassungsbedarfes gesehen werden.

Welchen Zusammenhang die letzten beiden Sätze mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut haben sollen, ist überhaupt gänzlich unerfindlich. Der Gesetzesvorschlag regelt keine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie und im Übrigen ist die Verpflichtung von Verwaltungsbehörden grundsätzlich Gegenstand von Gesetzen, Verordnungen und Bescheiden, nicht jedoch von Erläuterungen.

Von diesem Erläuterungstext ist daher Abstand zu nehmen.

Im Übrigen wird auch darauf hingewiesen, dass Verordnungen gemäß § 82 GewO 1994 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen sind. Von rechtsstaatlichen Bedenken abgesehen wird damit eine Verpflichtung festgeschrieben, welche dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend autonom überhaupt nicht zukommt.

10) Zu § 14 Abs. 1 lit. b:

Bezüglich des sektoralen Fahrverbotes wird darauf hingewiesen, dass ein einschlägiges Verfahren vor dem EuGH anhängig ist, dass erst Ende 2010/Anfang 2011 entschieden wird.

Der Ausgang dieses Verfahrens wäre daher abzuwarten und die Bestimmung hätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu entfallen.

11) Zu § 14 Abs. 2:

Der Entfall von ex - lege - Ausnahmen für sehr umweltfreundliche Verkehrsmittel, den öffentlichen Verkehr und den standortrelevanten Ziel - und Quellverkehr ist ho. nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt.

12) Zu § 14 Abs. 3:

Anstelle des ex - lege - Entfalls der Möglichkeit eines Antrages auf Ausnahme genehmigung bei einem "erheblichen privaten Interesses" sollte einem österreichweit einheitlichen Vollzug bei Behandlung der Anträge der Vorrang gegeben werden.

Einem Entfall der Ausnahmegenehmigung kann nicht zugestimmt werden.

13) Zu § 14 Abs. 6:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass Kundmachungen, die die Geschwindigkeit von Fahrzeugen regeln, auch in anderer Form als entlang des Straßenverlaufs aufgestellte Straßenverkehrszeichen, vorgenommen werden, wird seitens des BMWFJ aus tourismuspolitischer Sicht - insbesondere für Personen, die Österreich besuchen - äußerst kritisch gesehen.

14) Zu § 14a:

Studien belegen, dass die Einführung der Abgasklassen - Kennzeichnung für Kraftfahrzeuge eine geringe Wirkung bezüglich der Verbesserung der Luftgüte bringen.

Es kann daher seitens des BMWFJ dieser Bestimmung nur zugestimmt werden, wenn bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 4 ein Einvernehmen nicht nur mit dem BMVIT, sondern auch mit dem ho. Ressort vorgesehen wird.

15) Zu den Anlagen:

Das BMWFJ möchte im Rahmen dieser Stellungnahme auch das Thema der bestehenden Grenzwertfestsetzungen im geltenden Immissionschutzgesetz - Luft, die über den europarechtlich festgelegten Grenzwerten liegen (v.a. in den Problembereichen NOx und PM10), ansprechen und in diesem Zusammenhang auf folgende Passage aus dem Regierungsprogramm 2009, Kapitel "INFRASTRUKTUR UND VERKEHR", Unterkapitel 3.3. "IG Luft" aufmerksam machen:

"Im Zuge der Umsetzung der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie ist sicherzustellen, dass die darin vorgegebenen Grenzwerte mit dem Ziel eines effizienten Gesundheitsschutzes der Bevölkerung im IG-L festgelegt werden und die Frage der Kosten in der Umsetzung/beim Vollzug diskutiert wird (kein golden plating)."

Diese Willensäußerung der Bundesregierung wird ho. so verstanden, dass in Österreich in Hinkunft kein golden plating bei der Regelung der Grenzwerte erfolgen soll.

Das BMWFJ fordert daher die dementsprechende legislative Umsetzung dieses Punktes des Regierungsprogrammes.

III. Abschlussbemerkung:

Die Ressortstellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.12.2009
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Elektronisch gefertigt.